

Alle Preisangaben verstehen sich exklusive 20 % Umsatzsteuer.

Netzanschluss-/Montagepauschalen und sonstige Entgelte	Entgelt je Anlassfall EUR exkl. 20 % USt
Pauschalisiertes Netzzutrittsentgelt für den Netzanschluss in der Netzebene 7 (Niederspannung) ¹ Netzanschluss mit bis zu drei Kundenanlagen mit Zählersicherung bis einschließlich 50 A Netzanschluss für einphasige Kleinanlage ² mit Zählersicherung von 10 A oder 16 A	1.942,00 971,00
Erstmalige Anbringung einer Wandlerzählung ³	150,00
Anschluss des bauseits bereitgestellten Anschlusskabels für einen temporären Anschluss beim vorhandenen und vereinbarten Netzanschlusspunkt sowie Montage der Messeinrichtung (inkl. Abklemmen und Demontage) für temporären Anschluss mit Direktzählung für temporären Anschluss mit Wandlerzählung	30,00 150,00
Von dem*der Netzkunden*in veranlasste Arbeiten bei Messeinrichtungen (Montage, Demontage oder Austausch) ³ Direktzählung Wandlerzählung	20,00 150,00
Versetzung eines Freileitungs-Dachständeranschlusses auf Kundenwunsch ⁴	1.256,00
Zeitlich befristete Isolierung einer blanken Niederspannungs-Freileitung ⁵	10,00/Woche
Einbau einer Fernsteuerung bzw. fernwirktechnischen Schnittstelle gemäß TOR Verteilernetzanschluss bzw. TOR Stromerzeugungsanlagen für Typ B, C und D ¹¹ Netzanschluss auf der NE 1 oder 3 Netzanschluss auf der NE 4 oder 5 Netzanschluss auf der NE 6 oder 7	20.000,00 15.000,00 10.000,00

Pauschale Netzzutrittsentgelte für Erzeugungsanlagen ⁹		Entgelt EUR exkl. 20 % USt
Anlagengröße 0 bis 20 kW	je kW	10,00
Anlagengröße 21 bis 250 kW	je kW	15,00
Anlagengröße 251 bis 1.000 kW	je kW	35,00
Anlagengröße 1001 bis 20.000 kW	je kW	50,00
Anlagengröße mehr als 20.000 kW	je kW	70,00

Netzbereitstellungsentgelte ¹⁰		Entgelt EUR exkl. 20 % USt
Netzebene 7 (Niederspannung) – nicht gemessene Leistung ⁶ (einphasige Kleinanlage ² 1 x 10 A)	1 kW	226,63
Netzebene 7 (Niederspannung) – nicht gemessene Leistung ⁶ (einphasige Kleinanlage ² 1 x 16 A)	2 kW	453,26
Netzebene 7 (Niederspannung) – nicht gemessene Leistung ⁶ (Anlage bis 3 x 25 A)	4 kW	906,52
Netzebene 7 (Niederspannung) – nicht gemessene Leistung ⁶ (Anlage 3 x 35 A)	7 kW	1.586,41
Netzebene 7 (Niederspannung) – nicht gemessene Leistung ⁶ (Anlage 3 x 40 A)	12 kW	2.719,56
Netzebene 7 (Niederspannung) – nicht gemessene Leistung ⁶ (Anlage 3 x 50 A)	20 kW	4.532,60
Netzebene 7 (Niederspannung) – unterbrechbar ⁷	–	–
Netzebene 7 (Niederspannung) – gemessene Leistung ⁸	je kW	226,63
Netzebene 6 (Trafostation) – gemessene Leistung ⁸	je kW	171,01
Netzebene 5 (Mittelspannung) – gemessene Leistung ⁸	je kW	113,32
Netzebene 4 (Umspannwerk) – gemessene Leistung ⁸	je kW	49,45

¹ Die Anwendbarkeit dieser Pauschale sowie die Entgeltbemessung unterliegen den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Strom-Verteilernetz der LINZ NETZ GmbH (siehe Anhang I, Pkt. 1.2).

² Einphasige Kleinanlage zur Versorgung von einphasigen Betriebsmitteln teilelektrifizierter Kellerabteile oder KFZ-Garagen (Mehrparteien-Wohnhäuser) sowie zur Versorgung von einzelnen einphasigen Betriebsmitteln mit Fixanschluss und ohne Steckvorrichtungen (wie beispielsweise Fahrkartenautomaten, Telefonzellen, TK-Komponenten, Schrankenanlagen udgl.). Sonstige Stromnetzanlagen (wie beispielsweise Wohnungen, Gartenhütten, Büroräume udgl.) werden ausschließlich an Drehstrom angeschlossen.

³ Bei Arbeitsdurchführung im Zeitraum von Montag bis Freitag von 19.00 bis 7.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen gelangt das Zweifache des jeweiligen Entgelts zur Anwendung.

⁴ Die Anwendbarkeit dieser Pauschale sowie die Entgeltbemessung unterliegen den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Strom-Verteilernetz der LINZ NETZ GmbH (siehe Pkt. V Zif. 3).

⁵ Die aufgrund von Baumaßnahmen erforderliche einmalige Anbringung sowie Demontage einer Leitungsisolierung ist für einen maximalen Zeitraum von drei Wochen kostenfrei. Bei Überschreitung dieser Zeitdauer gelangt ein wöchentliches Pauschalentgelt zur Verrechnung. Die Anforderung für diese Dienstleistung muss mindestens drei Werktage vor dem gewünschten Durchführungstermin erfolgen.

⁶ Bei Zählpunkten mit nicht gemessener Leistung erfolgt eine Pauschalierung des Netzbereitstellungsentgeltes auf Basis der Sicherungsnennstromstärke der Vorzähler- bzw. Nachzählerhauptsicherung.

⁷ Für unterbrechbare Anschlüsse für Wärmepumpen, Energiespeicher (Heißwasserspeicher bzw. Speicherheizung) und sperrbare Geräte wird derzeit kein Netzbereitstellungsentgelt verrechnet (die Möglichkeit zur Nutzung des Netzes wird zu vertraglich vorherbestimmten Zeiten unterbunden). Die Anwendung ist nur bis zu einer Sicherungsnennstromstärke der Zählersicherung von maximal 50 A möglich (und nur in Ergänzung zu einem Basiszählpunkt mit nicht gemessener Leistung).

⁸ Bei Zählpunkten mit gemessener Leistung erfolgt die Verrechnung des Netzbereitstellungsentgeltes nach Maßgabe der gleichzeitig beanspruchten Leistung sowie unter Berücksichtigung der festgelegten Mindestleistung für die jeweilige Netzebene (das tatsächlich beanspruchte Ausmaß der Netznutzung bemisst sich über den Mittelwert der innerhalb eines Abrechnungszeitraumes drei höchsten einviertelstündlich gemessenen Leistungswerte).

⁹ Für den Netzzutritt von Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger ist aufgrund § 54 EIWOG 2010 auf den Netzebenen 3 bis 7 ein nach der Engpassleistung gestaffeltes, pauschales Netzzutrittsentgelt zu verrechnen. Sollten die tatsächlichen Kosten für den Anschluss der Erzeugungsanlage mehr als 175 Euro pro kW (exkl. 20 % USt) betragen, werden die diesen Betrag überschreitenden Kosten dem Netzbewerber gesondert in Rechnung gestellt. Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung bis 20 kW, die über einen bestehenden Anschluss als Entnehmer an das Netz angeschlossen werden, sind zu 100 % des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung an das Verteilernetz anzuschließen, ohne dass hierfür ein zusätzliches Netzzutrittsentgelt anfällt (§17a EIWOG 2010).

¹⁰ Eine Verrechnung erfolgt beim erstmaligen Anschluss oder bei Erhöhung der Anschlussleistung. Die Netzbereitstellungsentgelte werden durch die Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 (i.d.g.F. SNE-VO 2018- Novelle 2025) bestimmt.

¹¹ Die Entgelte werden durch die Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 (i.d.g.F. SNE-VO 2018- Novelle 2025) bestimmt.

LINZ NETZ GMBH – EIN UNTERNEHMEN DER LINZ AG